



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 132-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.201

Eingereicht am: 10.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stucki (Stettlen, glp) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)
Gnägi (Aarberg, Die Mitte)
Schindler (Bern, SP)
Ammann (Bern, AL)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1420/2021 vom 01. Dezember 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Was unternimmt der Kanton Bern zum Schutz vor LGB-Feindlichkeit?

Am 9. Februar 2020 sagte die Schweiz mit 63 Prozent Ja zum Schutz von lesbischen, schwulen und biseexuellen Menschen vor Hass, wobei die Berner Stimmbevölkerung diese Erweiterung der Strafnorm auf homophobe Aufrufe zu Hass (Art. 261bis StGB) mit 59,5 Prozent unterstützte. Am 11. März 2020 überwies der Grosse Rat die Motion 126-2019 «LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen» deutlich. Dies mit dem Ziel, statistische Grundlagen über LGBTI-feindlich motivierte Straftaten zu schaffen. Die Umsetzung der Motion steht noch aus.

Doch ein Antidiskriminierungsgesetz und eine (geplante) Statistik reichen nicht aus, um die Angehörigen der Regenbogencommunity vor Diskriminierung und Gewalt zu schützen. Laut einem Bericht der Organisation Pink Cross wird der vom Verein betriebenen LGBT+-Helpline pro Woche mehr als ein Fall eines Hassverbrechens gemeldet, wobei die grosse Mehrheit der Übergriffe erst gar nicht gemeldet werden. Viele Opfer erfahren körperliche Gewalt, und die Übergriffe haben schwerwiegende physische und psychische Folgen. Die Diskriminierung und die Angriffe führen auch dazu, dass LGB-Personen im öffentlichen Raum ihr Verhalten anpassen, um nicht als schwul, lesbisch oder bisexuell «aufzufallen».

Der Bundesrat hält in seiner Antwort auf das Postulat von Nationalrat Angelo Barrile (SP/ZH) «Nationaler Aktionsplan gegen LGBTQ-feindliche 'hate crimes'» fest, dass es aufgrund des föderalistischen Systems auch Sache der Kantone und Gemeinden ist, die erweiterte Rassismusstrafnorm umzusetzen und mit «adäquaten Massnahmen der Sensibilisierung, Prävention, Intervention und Überwachung» zu ergänzen.

Um ein Bild über die aktuellen und geplanten Massnahmen des Kantons Berns zu erhalten, bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist im Kanton Bern für die Umsetzung der erweiterten Strafnorm verantwortlich und koordiniert die Massnahmen?

2. Welche Sensibilisierungsmassnahmen wurden ergriffen oder sind geplant (Umsetzung per wann?), um LGB-Feindlichkeiten in der Bevölkerung abzubauen und Taten präventiv zu verhindern? Gibt es Präventionsmassnahmen an Schulen?
3. Welche Massnahmen wurden zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern ergriffen oder sind geplant (Umsetzung per wann? Einschliesslich der Sicherstellung des Zugangs zu Beratungsstellen)?
4. Welche Massnahmen wurden ergriffen oder sind geplant (Umsetzung per wann?), um den Zugang zur Justiz zu erleichtern, insbesondere um erschwerende Umstände zu untersuchen und abzubauen?
5. Welche Massnahmen wurden von der Kantonspolizei ergriffen oder sind geplant (Umsetzung per wann?), um diese neue Strafnorm anzuwenden? Welche Schulungen wurden insbesondere für Polizist*innen durchgeführt, und welche Weisungen wurden verabschiedet?
6. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die bisher ergriffenen und geplanten Massnahmen ausreichen? Falls nein: Wie können die Massnahmen verstärkt werden? Falls ja: Wie kann die Abnahme der LGB-Feindlichkeit belegt werden?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Beim interessierenden Strafrechtsartikel handelt es sich um ein Officialdelikt. Das heisst, die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Darüber hinaus kann jede Person einen Vorfall, den sie als Verstoß gegen die Bestimmung empfindet, bei der nächsten Polizeistelle melden. Die Behörden sind verpflichtet, den Sachverhalt zu prüfen und, falls er als genügend erhärtet angesehen wird, eine Strafverfolgung einzuleiten bzw. der strafrechtlichen Beurteilung zuzuführen.

Zu Frage 2

Im Kanton Bern wird durch Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten (EG OHG, BSG 326.1) den Beratungsstellen aufgetragen, ihr Angebot in der Öffentlichkeit und bei Institutionen bekannt zu machen. Der Auftrag dazu ist entsprechend in den Jahresleistungsverträgen mit den drei Leistungsvertragspartnern¹ der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) festgehalten. Für die Öffentlichkeitsarbeit können rund 10% der geleisteten Arbeitszeit eingesetzt werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet unter anderem regelmässige Schulungen und Workshops an Schulen, in denen die Schülerinnen und Schüler für die Themen im Bereich der Opferhilfe sensibilisiert werden. Gegenwärtig erarbeitet die GSI eine neue kantonale Opferhilfestrategie², die im Jahr 2022 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird. Mit deren Umsetzung soll die Öffentlichkeitsarbeit weiter optimiert werden, damit präventiv ein möglichst breiter Teil der Bevölkerung erreicht werden kann.

An der Volksschule werden die Kinder und Jugendlichen gemäss Lehrplan 21 in der Wahrung ihrer Integrität gestärkt. Im Fach «Natur, Mensch, Gesellschaft» respektive bei älteren Schülerinnen und Schülern im Fach «Ethik, Religion, Gemeinschaft» werden unter anderem die Themen physisches und psychisches Wohlbefinden, aber auch Sexualität, Freundschaft und Gewalt behandelt. Die Kinder und Jugendlichen befassen sich mit wichtigen Lebenskompetenzen wie Empathie, Beziehungsfähigkeit und Kommunikation.

¹ Verein Frauenhaus Region Biel, Stiftung Opferhilfe Bern und Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern.

² Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP) vom 25. November 2019, Kantonale Opferhilfestrategie

Im Themenblock Sexuelle Gesundheit lernen sie, sexuelle Orientierungen nichtdiskriminierend zu benennen und die Rechte anderer zu respektieren.

Der Lehrplan 21 hält die Schulen unter dem Stichwort «Vielfalt und Gleichstellung» dazu an, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit und ihr Potential möglichst frei von Zuschreibung bestimmter Eigenschaften und Verhaltensweisen entfalten können. Die Lehrpersonen anerkennen die verschiedenen sexuellen Orientierungen als gleichwertig und thematisieren diese im Unterricht.

Diese Präventionsmassnahmen und pädagogischen Ansätze gelten auch in den französischsprachigen Schulen des Kantons. Sie ergeben sich aus den Lernzielen des Westschweizer Lehrplans (Plan d'études romand, PER), die in den Bereichen «Geistes- und Sozialwissenschaften» und «Fächerübergreifende Bildungsbereiche» erläutert werden. Die Ziele in den Fachbereichen «Politische Bildung», «Identität», «Gesundheit und Wohlbefinden» sowie «Zusammenleben» ermöglichen es, die Thematik zu erfassen. Das fächerübergreifende Bildungsziel 35 veranschaulicht dies: «Das Anderssein anerkennen und es in seinen kulturellen, historischen und sozialen Kontext einordnen, indem man eine offene Haltung einnimmt, die dazu tendiert, missbräuchliche Verallgemeinerungen und jede Form von Diskriminierung auszuschliessen.»

Lehrpersonen haben die Möglichkeit, für ihren Unterricht Angebote von Fachstellen zu nutzen. Neben den bereits genannten Leistungspartnern der GSI ist dies insbesondere die Stiftung Berner Gesundheit, welche umfangreiche Materialien, eine Mediathek und Fachpersonen für Gruppengespräche zur Verfügung stellt.

Anlässlich der sexualpädagogischen Gruppengespräche für Schulen erhalten Jugendliche die Gelegenheit, Fragen zu LGBTQIA+, Sexualität, Vielfalt und Gleichstellung zu stellen. Ihre Fragen werden in einer anonymisierten Form der Berner Gesundheit zugestellt und in der Gruppe diskutiert und bearbeitet. Im Rahmen der sexualpädagogischen Angebote der Berner Gesundheit werden die Jugendlichen über ihre sexuellen Rechte informiert. Gemäss einer extern durchgeführten Wirkungsevaluation tragen die Gruppengespräche dazu bei, eine allfällig negative Einstellung von Jugendlichen gegenüber Homosexualität zu beeinflussen. Lehrpersonen können sich im Fall von homophoben Vorkommnissen an ihren Schulen für eine fachliche Beratung an die Berner Gesundheit wenden.

Im Auftrag der Jugendanwaltschaft des Kantons Bern führt die Berner Gesundheit auch Gruppen- und Einzelgespräche mit Jugendlichen durch, die eine Strafmassnahme erhalten haben. Dies können auch Strafmassnahmen aufgrund von LGBTQIA+-feindlichen Taten oder Äusserungen sein. Das Angebot schliesst die Eltern der Jugendlichen in die Beratung und die Aufarbeitung der Straftat mit ein.

Die zur Staatskanzlei gehörende Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern hat keinen Informations-, Sensibilisierungs- oder Koordinationsauftrag im Bereich der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Sie hat daher auch keine Sensibilisierungs- oder Präventionsmassnahmen betreffend LGBTQIA+-Feindlichkeiten ergriffen oder geplant.

Eine Schnittstelle besteht im Bereich der Tätigkeiten der Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffend Diskriminierung im Erwerbsleben: In die Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG, SR 101) (u.a. Weiterbildungen³, Publikationen zum GIG⁴ und Online-Datenbank zum GIG⁵) ist auch der Aspekt der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der Geschlechtsidentität integriert.

³ U.a. jährliche Weiterbildung «Mit Fairness zum Erfolg. Das Gleichstellungsgesetz im Arbeitsalltag», siehe: <<https://www.sta.be.ch/de/start/dienstleistungen/dienstleistungen-zur-gleichstellung/weiterbildungen-zur-gleichstellung/das-gleichstellungsgesetz-im-arbeitsalltag.html>>.

⁴ Z.B. Leitfaden «Das Gleichstellungsgesetz (GIG) im Gerichtsverfahren» von 2021, siehe: <https://www.gleichstellungsgesetz.ch/pdf/210622_2_Leitfaden_Gleichstellungsgesetz_Einzelseiten.pdf>.

⁵ www.gleichstellungsgesetz.ch

Zu Frage 3

Die Beratungsstellen sind stets darum bemüht, den Zugang möglichst niederschwellig zu gestalten und nehmen laufend Verbesserungen vor. Zudem wird auch der Internetauftritt des Kantons Bern sowie der Leistungsvertragspartner optimiert und vereinfacht. Mit der Umsetzung der kantonalen Opferhilfestrategie sind weitere Massnahmen vorgesehen mit dem Ziel, den Zugang zu den Opferhilfestellen zu vereinfachen. So sollen durch die verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung der involvierten Akteurinnen und Akteure Synergien besser genutzt werden. Auch durch das Vorantreiben der Digitalisierung sollen möglichst viele Opfer erreicht und ein einfacher Zugang zu den Hilfsangeboten gewährleistet werden.

Die Beraterinnen und Berater unterstehen des Weiteren der Schweigepflicht gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG, SR 312.5). Zweck von Art. 11 OHG ist es, das Vertrauensverhältnis zwischen der beratenden Person und der beratenen Person zu schützen. Die Schweigepflicht bietet den Opfern und deren Angehörigen die Sicherheit, dass die bei den Beratungsstellen beschäftigten Personen über alle Wahrnehmungen absolute Diskretion wahren.

Die Fachberaterinnen und -berater der Beratungsstellen und Frauenhäuser bilden sich zudem laufend weiter, auch im Bereich LGBTQIA+. Damit sollen die Angehörigen der Regenbogencommunity optimal nach ihren Bedürfnissen unterstützt werden können.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat verweist auf die Antwort zur Frage 1, wonach jede Person einen Vorfall, den sie als Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen empfindet, bei der nächsten Polizeistelle melden kann.

Zu Frage 5

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern wurden darüber informiert, dass mit dem Inkrafttreten des ergänzten Art. 261bis StGB am 1. Juli 2020 nun auch Personen geschützt werden, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Weiter ist die Kantonspolizei Bern derzeit daran, in Übereinstimmung mit Ziffer 3 der überwiesenen Motion 126-2019 «LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen», interne Schulungsmassnahmen für Polizistinnen und Polizisten für das Jahr 2022 zu erarbeiten.

Zu Frage 6

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 zeigen die vielfältigen Massnahmen auf, die der Regierungsrat zum Schutz vor LGBTQIA+-Feindlichkeit ergriffen hat. Weitere Massnahmen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant.

Verteiler

– Grosser Rat